

Donges - Einkaufsbedingungen

Für alle unsere Bestellungen und Verträge, bei denen wir als Auftraggeber auftreten oder Leistungen entgegennehmen, gelten ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, es wäre von uns eine ausdrückliche Zustimmung in Textform hierzu erteilt worden. Die Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Lieferanten, welche bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers bestellen.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer. Im Fall der Beauftragung von Werk- oder Werklieferleistungen gelten neben diesen Einkaufsbedingungen – aber jeweils vorrangig – auch unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Nachunternehmerverträgen (AGB-NU) in der jeweils bei Vertragsabschluss neuesten Fassung. Auf Verlangen des Nachunternehmers werden die AGB-NU versendet.

1. Bestellung

Soweit unsere Bestellung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Zugang in Textform angenommen wird, sind wir zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Annahme und Ausführung der Bestellung gelten als Anerkennung unserer Bedingungen. Die Annahme von Leistungen oder Lieferungen durch uns gilt nicht als Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners.

Nur in Textform oder fernschriftlich von uns aufgegebene Bestellungen erkennen wir als verbindlich an. Mündlich erteilte Aufträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer unverzüglichen Bestätigung in Textform. Entsprechendes gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages. Änderungen, Ergänzungen und Kündigung des Vertrages bedürfen der Textform. Sollte die Wahrung dieses Textformerfordernisses in Einzelfällen aufgrund terminlicher oder tatsächlicher Gründe nicht möglich sein (Gefahr im Verzug), ist vorübergehend und ausnahmsweise auch eine mündliche Vereinbarung wirksam. Eine mündliche Abrede wird allerdings unwirksam, wenn eine schriftliche Bestätigung der Modifizierung, die eine rechtswirksame Unterzeichnung beider Vertragsparteien aufweist, nicht sobald als möglich nachgeholt wird. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können - nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung - auch durch Datenfernübertragung, oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen.

An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung in Textform nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung unserer Bestellungen zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben oder auf unsere Weisung zu vernichten. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Dies alles gilt für elektronisch gespeicherte Daten sinngemäß.

2. Preise

Die vereinbarten Preise gelten als Festpreise. Sie schließen Verpackungs- und Abfertigungskosten sowie Abgaben, Zölle und Versicherungen bis zu unserer Empfangsstelle ein. Transport- und alle sonstigen Verpackungsmaterialien sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vom Auftragnehmer auf dessen Kosten zurückzunehmen, sofern wir dies wünschen. Soweit Preis und Lieferzeit in unserer Bestellung nicht festgelegt sind, müssen sie in der Auftragsbestätigung verbindlich angegeben werden. In diesem Fall wird der Vertrag erst mit unserer Anerkennung der Preise und Termine in Textform wirksam.

3. Lieferzeit

Vereinbarte Liefertermine sind als verbindlich anzusehen und müssen, ausgenommen bei

Ereignissen höherer Gewalt, eingehalten werden.

Sobald der Lieferant absehen kann, dass ihm die rechtzeitige Lieferung ganz oder teilweise nicht möglich sein wird, hat er uns unverzüglich zu benachrichtigen. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen, wenn sie der Lieferant nachweislich aufgrund höherer Gewalt nicht einhalten kann.

Gerät der Lieferant in Verzug der Erbringung der vertraglichen Gesamtleistung, sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,1 % des Netto-Gesamtauftragswertes pro Kalendertag seit vereinbartem Liefertermin, maximal 5 % des Netto-Auftragswertes zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt, werden aber auf eine verwirkte Vertragsstrafe angerechnet. Eine Vertragsstrafe kann bis zur abschließenden Zahlung geltend gemacht werden.

4. Leistungen

Von uns beauftragte Leistungen hat der Auftragnehmer im eigenen Betrieb auszuführen. Mit unserer vorherigen Zustimmung in Textform darf er sie an Nachunternehmer übertragen.

5. Versand und Rechnung

Die Lieferung hat, sofern nichts anderes textlich vereinbart ist, „frei Haus“ abgeladen zu erfolgen (DDP gemäß Incoterms). Transport- und Abnahmekosten einschließlich der Kosten der Einbringung der Ware in unser Lager trägt der Auftragnehmer. Die Gefahr geht nach der ordnungsgemäß durchgeführten Lieferung frei Haus auf uns über. Allen Lieferungen sind zwei Versandanzeigen unter genauer Inhaltsangabe sowie Anführung unserer Bestellnummer, unseres Bestellzeichens und unseres Bestelldatums beizufügen. Die Nichteinhaltung dieser Versandvorschriften berechtigt uns zur Verweigerung der Warenannahme oder Lagerung der Waren auf Kosten und Gefahr des Lieferanten, wenn uns dadurch die Identifizierung der Lieferung nicht möglich ist.

Rechnungen gelten nicht als Versandanzeigen. Sie sind unabhängig von der Versandanzeige für jede Einzellieferung in zweifacher Ausfertigung innerhalb einer Woche nach Versanddatum bei uns einzureichen. Rechnungen, bei denen Zeichen und Nummer unserer Bestellung fehlen, gelten bis zur Klarstellung durch den Lieferanten als nicht erteilt.

Wir erkennen eine Lieferung nur durch eine von uns quittierte Empfangsbescheinigung durch einen zur Abgabe einer solchen Bescheinigung legitimierten Mitarbeiter an; eine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung ist jedoch damit nicht verbunden.

Anlieferungen haben grundsätzlich während der regelmäßigen Arbeitszeit zu erfolgen. Umfangreiche Anlieferungen bedürfen der Voranzeige.

6. Zahlungen

Zahlungen leisten wir nach unserer Wahl innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Geht die Rechnung später als die Ware ein, so ist die Grundlage für die Berechnung der Skontofrist der Eingangstag der Rechnung. Im Übrigen ist der Tag der vollständigen Warenanlieferung einschließlich etwaiger Prüfzeugnisse maßgebend.

Ein Betrag, mit dem wir uns in Zahlungsverzug befinden, ist mit 4 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Eintritt des Verzuges zu verzinsen. Zahlungsverzug tritt hierbei erst nach Mahnung oder Ablauf einer nach dem Kalender bestimmten Zahlungsfrist ein.

Wir sind berechtigt, Wechsel oder Akzente in Zahlung zu geben. Wir vergüten in diesem Falle den Diskont in zu vereinbarenden Höhe, maximal jedoch in banküblicher Höhe.

7. Rücktritt/Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt und Betriebsstörungen, gleich welcher Art, insbesondere Streiks und Aussperrungen sowie Kriegszustand, innere Unruhen oder Umwälzungen, Feuerscha-

den oder Überschwemmungen, Rohstoff- oder Brennstoffmangel behördliche oder politische Maßnahmen, geben uns das Recht, die Abnahmefrist angemessen hinauszuschieben, wenn uns diese Ereignisse die Abnahme unzumutbar erschweren und sie nicht von uns zu vertreten sind. Wird uns durch derartige Ereignisse die weitere Vertragsdurchführung unmöglich oder unzumutbar, haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dem Lieferanten stehen in diesen Fällen keine Ansprüche, insbesondere keine Schadensersatzansprüche gegen uns zu.

8. Mängelhaftung

a) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu.

Soweit es zu Nacherfüllungen kommt, beginnt die Frist zur Verjährung der Mängelansprüche für die betroffenen Teile erneut zu laufen.

Durch die Abnahme oder Billigung von vorgelegten Zeichnungen verzichten wir nicht auf Mängelansprüche.

Die Rücksendung beanstandeter Ware erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Die Vorschriften zur Mängelrüge nach § 377 HGB sind ausgeschlossen, soweit sie nicht offene Mängel betreffen. Zur Aufdeckung offener Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind wir verpflichtet, eingehende Lieferungen unverzüglich der im jeweiligen Geschäftszweig üblichen Untersuchung zu unterziehen. Die Rüge ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb von 2 Wochen ab Entdeckung eines Mangels beim Lieferanten eingeht.

Wir sind berechtigt, einen angemessenen Teil der Gegenleistungen so lange zurückzuhalten, bis die Mängel beseitigt sind.

b) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die gelieferte Ware den neuesten gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsvorschriften entspricht. Er gewährleistet ferner die von ihm gemachten Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben der Ware und dass die Ware zum vertraglich vorgesehenen Zweck uneingeschränkt nutzbar ist. Erforderliche Schutzvorrichtungen sind vom Auftragnehmer ohne Mehrberechnung mitzuliefern. Alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften hat der Auftragnehmer ohne besondere Aufforderung zu beachten.

9. Schutzrechte

Der Lieferant verpflichtet sich, uns von sämtlichen Ansprüchen aus der Verletzung von Schutzrechten freizustellen und uns den entstandenen Schaden zu ersetzen.

10. Eigentumsvorbehalt

Sofern wir dem Auftragnehmer Teile oder Materialien zur Weiterverarbeitung beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen unzertrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

11. Abtretung

Die Abtretung von anderen gegen uns bestehenden Ansprüchen als Geldforderungen ist nur mit unserer Zustimmung in Textform wirksam.

Für den Fall, dass der Lieferant eine gegen uns bestehende Geldforderung an einen Dritten abgetreten hat, sind wir – gemäß der Regelung des § 354 a HGB - berechtigt, mit befreiender Wirkung gegen den Dritten an den Lieferanten zu leisten. Über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehende Eigentumsvorbehalte des Lieferanten werden nicht anerkannt.

12. Ausführungsgenehmigung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich in Textform mitzuteilen, ob und inwieweit für den Vertrag staatliche Ausführungsgenehmigungen erforderlich oder ähnliche gesetzliche oder behördliche Auflagen zu erfüllen sind.

13. Schlussbestimmungen

- a) Donges SteelTec GmbH hat sich – entsprechend der auf ihrer Homepage (www.donges-steeltec.de) veröffentlichten Compliance-Grundsätze – verpflichtet, sämtliche Geschäftsbeziehungen in einer ethisch einwandfreien Art und Weise abzuwickeln. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Grundsätze gleichfalls ausnahmslos zu befolgen.
- b) Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen, das Verträge über den internationalen Warenkauf regelt, sowie andere internationale Übereinkommen werden ausgeschlossen.
- c) Erfüllungsort für Lieferung und Leistung ist ausschließlich die von uns angegebene Empfangsstelle; für Zahlungen Darmstadt.
Ausschließlicher Gerichtsstand ist Darmstadt, wenn der Lieferant ein Kaufmann, eine juristische Person oder ein Sondervermögen des öffentlichen Rechts ist. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Auftragnehmers zu klagen.
- d) Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages – insbesondere eine solche dieser Donges - Einkaufsbedingungen – unwirksam sein oder zukünftig werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch unberührt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an der Ersetzung der unwirksamen Bestimmung durch eine ihr in der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst gleichkommende wirksame Bestimmung mitzuwirken.

Donges SteelTec GmbH, Mainzer Straße 55, 64293 Darmstadt
(Stand 2021)

Allgemeine Geschäftsbedingungen zu Nachunternehmerverträgen (AGB-NU)

1. Vertragsgrundlagen

- 1.1 Bestandteile des Vertrages (einschließlich etwaiger später ergänzend beauftragter Zusatzleistungen) sind in der nachstehenden Reihenfolge:
- a) Die Auftragserteilung auf der Grundlage des Verhandlungsprotokolls; danach gelten jeweils nachrangig:
 - b) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Nachunternehmerverträgen
 - c) Vertragsbedingungen des Bauherrn soweit dies im Verhandlungsprotokoll (Ziff. 1.3) vereinbart wurde
 - d) Die vom Nachunternehmer (NU) abzugebende Nachunternehmererklärung gemäß Muster
 - e) Die Verdingungsordnung für Bauleistung (VOB) Teil B und C sowie die maßgeblichen technischen Vorschriften in der am Tage der Auftragserteilung gültigen Fassung, falls und in dem Umfang, als Bauleistungen oder bewegliche Sachen, die zum Einbau in ein Bauwerk bestimmt sind, Gegenstand des Nachunternehmervertrages sind
 - f) Die baurechtlichen und sonstigen Bestimmungen und Verordnungen sowie die Unfallverhütungsvorschriften
 - g) Die maßgeblichen technischen Vorschriften und der neueste Stand der Technik in der zum Zeitpunkt der Ausführung der Werkleistung gültigen Fassung
 - h) Das Angebot des NU mit Leistungsbeschreibung
- 1.2 Soweit Lieferungs-, Montage-, Verkaufs-, Zahlungsbedingungen oder sonstige allgemeine Geschäftsbedingungen des NU nicht gesondert vereinbart werden, sind diese nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der AG (AG) hat ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.3 Der AG kann im Einzelfall den NU in Fragen, die dessen Leistungsteil betreffen, zu Besprechungen mit dem Bauherrn hinzuziehen. Unmittelbare Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen Bauherrn und NU sind nicht statthaft.

2. Vergütung

- 2.1 Die Vertragspreise sind Festpreise, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Mehrwertsteuer ist in ihnen nicht enthalten. Sie wird nach den zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich vergütet, falls die Steuerschuldnerschaft nicht gemäß § 13 b UStG bei unserem AG besteht. In den letztgenannten Fällen ist in Rechnungen des NU keine Umsatzsteuer auszuweisen.
- 2.2 In den Preisen ist enthalten, was zur vollständigen und termingerechten Ausführung der vertraglichen Leistungen und Lieferungen notwendig ist, sowie alle sonstigen Kosten, die zur Erfüllung sämtlicher Vertragsbedingungen anfallen, einschließlich insbesondere der fertigen Montage inkl. aller Geräte, Unterkonstruktionen und Werkzeuge sowie aller Nebenlieferungen und Nebenleistungen. In den Preisen inbegriffen sind auch die Kosten für die Einweisung des Personals des Bauherrn in Bedienung und Wartung der vom NU gelieferten und/oder montierten Anlagen.

3. Ausführungsunterlagen

- 3.1 Der NU hat die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim AG anzufordern und sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Alle in den Ausführungszeichnungen angegebenen Maße müssen, soweit sie die Leistungen des NU betreffen, vom NU geprüft bzw. am Bau überprüft und übernommen werden.

Bei vereinbarter Fertigung nach Soll-Maßen sind Toleranzen mit dem AG festzulegen. Alle Unstimmigkeiten sind vom NU unverzüglich dem AG bekanntzugeben.

- 3.2 Der NU hat alle für seine Leistungen erforderlichen Berechnungen und Ausführungspläne, soweit sie nicht vom AG zu liefern sind, ohne besondere Vergütung zu erstellen und dem AG rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. Das gleiche gilt für die Zurverfügungstellung aller Angaben und Daten für seine Lieferungen und Leistungen, die für andere Gewerke von Bedeutung sind. Mit der Genehmigung übernimmt der AG keinerlei Verantwortung und Haftung. Alle Angaben für vom NU benötigte Aussparungen, Schlitze, Betriebseinrichtungen etc. sind vom NU mit dem AG rechtzeitig abzustimmen. Sollte der NU durch falsche, vergessene oder nicht rechtzeitige Angaben zusätzliche Kosten verursachen, so hat der NU diese dem AG zu erstatten.
- 3.3 Alle für die von ihm zu erbringenden Leistungen erforderlichen Vermessungsarbeiten sind vom NU eigenverantwortlich durchzuführen, Vermessungspunkte sind ausreichend zu sichern, auch wenn diese nicht vom NU erstellt wurden.
- 3.4 Der AG darf die eventuell zu erstellenden Unterlagen des NU ohne zusätzliche Vergütung für das betreffende Bauvorhaben nutzen.
- 3.5 Alle dem NU übergebenen Zeichnungen, Berechnungen, Urkunden und sonstige Ausführungsunterlagen bleiben ausschließlich Eigentum des AG. Sie dürfen ohne dessen Genehmigung weder kopiert, vervielfältigt, veröffentlicht, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.
- 3.6 Der NU hat auf Anforderung des AG von seinen Leistungen Bestandspläne, Berechnungsunterlagen, Beschreibungen und Bedienungsanleitungen anzufertigen und dem AG nach Fertigstellung der Arbeiten – spätestens mit der Schlussrechnung – einen Satz Originale oder Mutterpausen und 2 Sätze Lichtpausen zu übergeben.
- 3.7 Bei Ausführung der Vertragsleistungen sind die geltenden DIN-Vorschriften und technischen Richtlinien einzuhalten. Soweit für den ausgeschriebenen Leistungsbereich besondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, müssen diese vom NU ohne besondere Vergütung rechtzeitig eingeholt bzw. veranlasst werden. Schriftliche Unterlagen bzw. Abnahmeprotokolle sind unaufgefordert dem AG in ausreichender Anzahl einzureichen.

4. Ausführung

- 4.1 Während der Bauzeit hat sich ständig ein nach der Landesbauordnung verantwortlicher deutschsprachiger Bauleiter/Fachbauleiter des AN aufzuhalten und die Baustelle hinsichtlich aller technischen und fachlichen Bestimmungen zu überwachen. Dieser Bauleiter/Fachbauleiter hat für die Einhaltung der zur Unfallverhütung erlassenen Gesetze und Vorschriften sowie der Anordnungen der zuständigen Behörden in eigener Verantwortung zu sorgen. Das gleiche gilt für die Einhaltung der Lärmschutzbestimmungen. Dieser Bauleiter/Fachbauleiter des NU ist vor Arbeitsaufnahme in Textform zu benennen und bei Arbeitsbeginn zu stellen. Er darf vom NU nicht ohne Zustimmung des AG ausgewechselt werden. Ein Wechsel der Fachkraft für Arbeitssicherheit ist dem AG unverzüglich anzuzeigen. Daneben ist ein dauernd auf der Baustelle anwesender verantwortlicher Vertreter des NU in Textform zu benennen, der befugt und verpflichtet ist, an den von der Bauleitung des AG angeordneten Baubesprechungen teilzunehmen, verbindliche Anweisungen des AG entgegenzunehmen und erforderlichenfalls sofort ausführen zu lassen.
- 4.2 Über die Durchführung der Leistungserbringung ist vom NU täglich ein förmliches Bautagebuch unter Berücksichtigung etwaiger Vorgaben des AG zu führen und dem AG täglich einzureichen.
- 4.3 Der AG ist berechtigt, die Leistungen des NU zu überwachen; der NU hat hierauf jedoch keinen Anspruch. Wenn der AG von diesem Recht Gebrauch macht, übernimmt er damit keine Verantwortung oder Haftung.
- 4.4 Art, Umfang, Lage und Verwendungszweck des Bauobjektes sind dem AN bekannt.

- 4.5 Der NU garantiert, dass seine Lieferungen und Leistungen dem vorgesehenen Verwendungszweck entsprechen und ohne weitere bauseitige Hilfeleistungen oder Nacharbeiten verwendbar sind. Soweit erforderlich, sind die entsprechenden Nachweise vom NU zu führen und dem AG auf Verlangen kostenlos vorzulegen.
- 4.6 Der NU trägt die volle Verantwortung für die richtige Konstruktion seiner Gerüste und Einrichtungen insbesondere für deren Betriebs- und Standsicherheit; bei Benutzung fremder Gerüste oder Einrichtungen hat er deren Prüfung für seine Zwecke eigenverantwortlich durchzuführen.
- 4.7 Vor Beginn der jeweiligen Arbeiten hat der NU alle Leistungen anderer AN, soweit sie im Zusammenhang mit seinen Leistungen von Bedeutung sind, einer Sichtprüfung daraufhin zu unterziehen, ob sie vollständig und nach den Regeln der Technik ausgeführt sind.
- 4.8 Muster und Proben der zur Verwendung vorgesehenen Materialien und Teile sind vom NU zu liefern und zu montieren. Die Kosten hierfür und für vom AG verlangte Prüfzeugnisse und Herstellungsnachweise trägt der NU. Hat sich der Bauherr dem AG gegenüber das Recht zur Entnahme von Proben und Anforderungen von Prüfzeugnissen und Herstellungsnachweisen vorbehalten, so trägt der NU die Kosten, soweit seine Leistung betroffen ist.
- 4.9 Für die Unterbringung und den Transport der Arbeitskräfte und Baustoffe hat der NU selbst zu sorgen. Es besteht kein Anspruch auf Benutzung von bestehenden Baulichkeiten und Einrichtungen innerhalb des Baugeländes.
- 4.10 Der Platz für die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung wird vom AG entsprechend der vorhandenen Möglichkeiten zugewiesen. Umlagerungen mit denen während des Bauablaufes gerechnet werden muss, werden nicht besonders vergütet. Strom und Wasser werden vom AG ab Hauptentnahmestelle gegen Vergütung zur Verfügung gestellt. Die Installation zu den Verwendungsstellen einschließlich Arbeitsplatzbeleuchtung und unfallsicherer Ausleuchtung aller Zugangswege hat der NU soweit nicht schon vorhanden auszuführen.
- 4.11 Werden dem NU Hebezeuge oder Geräte zur Verfügung gestellt, so sollen die Preisvereinbarungen vor Inanspruchnahme getroffen werden. Für zum Auftrag gehörende Transportleistungen haftet der NU für die Einhaltung der Preis- und sonstigen Vorschriften allein.
- 4.12 Auf den durch den Baustellenverkehr in Anspruch genommenen öffentlichen und privaten Straßen einschließlich Gehwegen sind jegliche Beschädigungen oder Verschmutzungen zu vermeiden, bzw. unverzüglich zu beseitigen, damit keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit entsteht. Dies gilt auch für Lieferantenfahrzeuge des NU; insoweit haftet der NU wie für eigenes Verschulden. Sind mehrere Unternehmen an solchen Beschädigungen oder Verschmutzungen beteiligt, erfolgt eine Kostenumlage. Der Baustellenverkehr (insbesondere Ein- und Ausfahrten) muss, soweit er in der Obhut der NU liegt, unter Beachtung der Straßenverkehrsvorschriften ordnungsgemäß geregelt werden.
- 4.13 Der NU ist im Rahmen der Erbringung seiner Leistungen verantwortlich für die Einhaltung aller Umweltvorschriften, die sich aus den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Satzungen sowie Bau-, Betriebs- und Transportgenehmigungen ergeben. Dies betrifft die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen und Abwässern, die bestimmungsgemäße Anwendung, Lagerung und den Transport von gefährlichen Stoffen sowie die Beachtung von Schutzgebieten und -zeiten im Bereich der Baustelle (Gewässer-, Boden-, Natur-, Landschafts- und Emissionsschutz). Die hierzu erforderlichen Ausrüstungen und Sicherheitseinrichtungen hat der NU für die Dauer seiner Arbeiten auf seine Kosten zu beschaffen, vorzuhalten und einzusetzen.

Die Beseitigung der durch seine Leistungen entstandenen Baustellenabfälle, Wertstoffe, hausmüllähnlichen Abfälle und des Bauschuttes hat der NU ohne besondere Aufforderung täglich auf eigene Kosten durchzuführen. Kommt der NU dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig und trotz Mahnung nicht nach und führt deshalb der AG die Reinigung selbst oder mittels Einschaltung Dritter durch, hat der NU dem AG die hierbei entstehenden Kosten zu ersetzen.

Soweit der NU berechtigt ist, Einrichtungen des AG zur Abfallentsorgung mitzubeneutzen, ist dieser verpflichtet, deren bestimmungsgemäßen Gebrauch sicher zu stellen. Den Vorgaben der Bauleitung des AG zur Benutzung dieser Einrichtungen sowie zur Baustellenordnung ist unbedingt Folge zu leisten.

Der verantwortliche Bauleiter/Fachbauleiter des NU hat als Umweltschutzverantwortlicher die Einhaltung der Umweltschutzbestimmungen im Baustellenbereich sicherzustellen. Er ist verpflichtet, seine Arbeitskräfte rechtzeitig in der Beachtung aller Umweltschutzbestimmungen im Baustellenbereich in Abstimmung mit der Bauleitung des AG zu unterweisen. Kommt der NU den vorstehend genannten Verpflichtungen nicht nach, ist der AG berechtigt, nach einmaliger Aufforderung in Textform die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des NU vorzunehmen oder durchführen zu lassen und dem NU zu berechnen.

- 4.14 Der NU ist für die sichere Verwahrung und Unterbringung seiner Materialien und Geräte selbst verantwortlich. Der AG übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung. Der NU hat die gemäß § 4 Abs. 5 VOB/B genannten Maßnahmen sowie das Ableiten des anfallenden Tages- und Oberflächenwassers, soweit seine Leistungen dadurch beeinträchtigt werden, kostenlos durchzuführen. Es ist Sache des NU, seine Leistung vor Beschädigung und Verschmutzung bis zur Abnahme zu schützen. Eine Baubewachung ist nicht vorgesehen. Soweit Leistungen des NU durch nachfolgende Arbeiten anderer Unternehmer verdeckt oder unzugänglich werden, ist auf Anforderung des NU der äußere Zustand seiner Leistung in einer gemeinsamen Niederschrift festzuhalten.
- 4.15 Der NU hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen im Zusammenhang mit seinen Leistungen alle erforderlichen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der UVV „Allgemeine Vorschriften“ und den für ihn sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften und den übrigen allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit der AG Schutz- und Sicherungseinrichtungen stellt, werden diese bei der Übergabe gemeinsam abgenommen. Sie sind vom NU eigenverantwortlich zu unterhalten und erforderlichenfalls zu ergänzen. Der NU hat sie nach Abschluss der Arbeiten dem AG ordnungsgemäß zurückzugeben. Vorhandene Schutzabdeckungen, Geländer oder ähnliches, die zur Durchführung der Arbeiten vorübergehend entfernt werden müssen, sind wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Dauer der Entfernung müssen alle Gefahrenstellen durch andere geeignete Maßnahmen unfallsicher abgesperrt und beschildert werden.
- 4.16 Der NU hat sicherzustellen, dass er und gegebenenfalls von ihm beauftragte Nachunternehmer auf der Baustelle, die Gegenstand dieses Vertrages ist, ausschließlich Mitarbeiter aus Ländern der Europäischen Union einsetzt oder nur solche Mitarbeiter aus Drittländern, die im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis sind. Die Arbeitserlaubnisse sind dem AG auf Verlangen vorzulegen. Liegt keine gültige Arbeitserlaubnis vor oder erlischt eine bestehende Arbeitserlaubnis, etwa infolge Befristung, so sind die betroffenen Arbeitskräfte unverzüglich von der Baustelle zu entfernen und durch andere Arbeitskräfte des NU zu ersetzen. Der AG kann darüber hinaus verlangen, dass Arbeitskräfte des NU, die er oder seine örtliche Bauleitung für sachlich oder persönlich ungeeignet hält, von der Baustelle entfernt oder durch andere ersetzt werden.
- 4.17 Die Weitergabe von vertraglichen Leistungen ist dem NU nur mit Zustimmung des AG in Textform gestattet. Andernfalls ist der AG berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Haftung des NU für die Erfüllung des Vertrages bleibt jedoch bestehen.
- 4.18 Der NU hat seine auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte zu unterweisen und zu verpflichten, die von den zuständigen Berufsgenossenschaften vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen (z.B. Schutzhelme, Sicherheitsschuhe) auf der Baustelle zu tragen. Schutzausrüstungen hat der NU in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Arbeitskräfte des NU, die ihrer Verpflichtung zum Tragen der Schutzausrüstungen nicht nachkommen, können von der Baustelle verwiesen werden.
- 4.19 Der NU hat dem AG vor Aufnahme seiner Arbeiten die Beurteilung seiner Arbeitsbedingungen (Gefährdungsanalyse, § 5 Arbeitsschutzgesetz) vorzunehmen sowie eine Dokumentation gemäß § 6 Arbeitsschutzgesetz vorzulegen.
- 4.20 Der NU ist verpflichtet, auf Anforderung des AG durch Vorlage entsprechender Beitragserfüllungs- bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigungen die Erfüllung seiner laufenden Verpflichtungen gegenüber Sozialversicherungsträgern und Steuerbehörden nachzuweisen.
- 4.21 Trifft der AG Winterbaumaßnahmen, die es dem NU ermöglichen, seine Leistungen in der Förderungszeit zu erbringen, so ist der NU verpflichtet, dem AG kostenlos die erforderlichen Stundennachweise

der von ihm eingesetzten Arbeitnehmer rechtzeitig vorzulegen. Hierauf basierende Ansprüche auf Mehrkostenzuschüsse aus der produktiven Winterbauförderung tritt der NU schon jetzt an den AG ab.

4.22 Ohne vorherige Genehmigung des AG hat es der NU zu unterlassen, Verbindung mit dem Bauherren oder Architekten aufzunehmen.

4.23 Arbeitssicherheit (SCC)

(a) **Grundsatz**

Der AG ist SCC (Safety Certificate Contractors) zertifiziert. Die Statuten dieses Management-Systems verlangen, dass sämtliche Unterlieferanten des AG über ein entsprechendes Management-System zur Arbeitssicherheit verfügen.

Aus diesem Grund ist der NU verpflichtet, das Bestehen eines der nachfolgenden Managementsysteme zur Arbeitssicherheit durch entsprechende Zertifikate vor Auftragsvergabe nachzuweisen.

Der AG weist ausdrücklich darauf hin, dass die in Rede stehende Auftragserteilung unter der Bedingung erfolgt, dass der NU:

- **SCC zertifiziert** ist, oder
- Inhaber von Zertifikaten gemäß SCC-Checkliste ist, oder
- Nachweis darüber führt, dass er über ein eingeführtes SGU-System verfügt, welches von einem SCC-Zertifizierer (z. B.: TÜV), einer Berufsgenossenschaft, der Gewerbeaufsicht/Bezirksregierung oder äquivalenter Stelle (nicht z. B. durch IHK, Universitäten, Verbände, etc.) auf Grundlage von OHSAS 18001, ASCA, Internationaler Leitfaden für AMS oder berufsgenossenschaftliche Arbeitsschutzmanagementsysteme zertifiziert wurde, oder
- in Bezug auf die Arbeitssicherheit von Seiten des AG auf Grundlage des Dok.010 „Checkliste für die Beurteilung von Subunternehmen und Personaldienstleistern durch Kontraktoren – Erläuterungen zu den Fragen 11.1 und 11.2“ erfolgreich beurteilt wurde,
- die Sicherheitsfachkraft des NU zur Übernahme dieser Aufgabe befähigt ist und dies dem AG nachgewiesen wird,
- die Sicherheitsfachkraft des NU in regelmäßigen Intervallen auf Anforderung der Bauleitung des AG auf der Baustelle zu erscheinen hat,
- dem AG für alle beim Fassadenbau eingesetzten Mitarbeiter des NU eine erfolgreiche und noch aktuelle G41-Untersuchung nachgewiesen wird,
- die eingesetzten Ersthelfer des NU (pro Kolonne des NU mindestens eine Person) zur Übernahme dieser Aufgabe befähigt sind,
- die Regelprüfungen der verwendeten elektrischen Geräte nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden und dies dem AG auf Verlangen nachgewiesen wird und
- der NU verpflichtet ist, mit der örtlichen Bauleitung des AG die erforderlichen Gefährdungsbeurteilungen zu verfassen und diese einzuhalten.

Zu diesem Zweck wird der AG dem NU im Bedarfsfall zuvor benannte Checkliste zusenden. Der NU verpflichtet sich, dieses Dokument vollumfänglich und den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechend ausgefüllt an den AG zu übersenden.

Die seitens des NU gemachten Angaben sind durch entsprechende Nachweise glaubhaft zu machen.

Der AG ist berechtigt, in den Büroräumen/ Fertigungsstätten des NU, jederzeit nach vorheriger Anmeldung, Kontrollen im Hinblick auf den Wahrheitsgehalt der Selbstauskunft durchzuführen.

Über das Ergebnis der Auswertung der Checkliste wird der AG den NU zeitnah unterrichten.

(b) Unterlieferanten des AN

Beabsichtigt der NU, Lieferungen und oder Leistungen an Unterlieferanten/ Nachunternehmer zu vergeben, bedarf dies der vorherigen Zustimmung des AG. Ferner hat der NU sicher zu stellen, dass auch diese mindestens gemäß SCC-Dokument 010 auditiert sind.

Gleichzeitig ist der NU verpflichtet, alle ihm zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Weitergabe des erforderlichen SCC-Standards (SCC-Zertifikat oder vergleichbares Arbeitsschutzmanagementsystem oder Auditierung gemäß Dokument 010 des SCC Regelwerkes) an weitere Unterlieferanten/ Nachunternehmer seines Unterlieferanten durch entsprechende Vertragsgestaltung sicherzustellen.

(c) Folgen der Nichtbeachtung

Sollte sich nach verbindlicher Auftragserteilung herausstellen, dass der AG nicht/ nicht mehr die oben genannten Voraussetzungen/Verpflichtungen zur Arbeitssicherheit erfüllt, steht dem AG wahlweise das Recht zu, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, oder vom Vertrag zurückzutreten.

Überdies behält sich der AG ausdrücklich das Recht vor, die ihm zustehenden gesetzlichen Ansprüche vollumfänglich geltend zu machen.

5. Ausführungsfristen

- 5.1 Vertragstermine sind Arbeitsbeginn, Fertigstellung und, soweit ausdrücklich als Vertragstermin vereinbart, Zwischentermine.
- 5.2 Auf Verlangen des AG ist der NU verpflichtet, unverzüglich kostenlos einen detaillierten Arbeitsablaufplan, der die vereinbarten Vertragstermine berücksichtigt, dem AG vorzulegen und mit diesem abzustimmen.
- 5.3 Der AG behält sich Terminplanänderungen im Rahmen des Gesamtterminplanes vor. Falls eine Verzögerung der vorstehenden Termine aus bauseits zu vertretenden Gründen eintreten sollte und der NU von der Verschiebung rechtzeitig unterrichtet wird, ist in jedem Falle die Zahl der vereinbarten Werktage für die Ausführung der Gesamtleistung oder der Einzelleistungen einzuhalten.
- 5.4 Werden Terminplanänderungen im Rahmen des Gesamtterminplanes erforderlich, so sind neue Vertragstermine zu vereinbaren. Soweit durch solche Änderungen Termine mit Vertragsstrafenbelegung betroffen werden, geht die Vertragsstrafenbelegung auf den neuen Termin über.

6. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

- 6.1 Der NU hat seine Arbeiten so durchzuführen, dass andere am Bau tätige Unternehmen nicht behindert oder geschädigt werden. Er muss rechtzeitig und ausreichend für alle erforderlichen Unterrichtungen oder Abstimmungen bezüglich seines technischen und zeitlichen Arbeitsablaufes Sorge tragen.
- 6.2 Etwaige geringfügige bauübliche gegenseitige Störungen müssen beiderseits in Kauf genommen werden. Sie berechtigen nicht zu Ersatzansprüchen.
- 6.3 Der NU ist verpflichtet, alle Behinderungen, die eine termingerechte Ausführung seiner Arbeiten in Frage stellen, unverzüglich in Textform anzuzeigen, damit der AG die Möglichkeit hat, auf die Beseitigung dieser Behinderung einzuwirken.

7. Verteilung der Gefahr

- 7.1 Die Gefahrtragung richtet sich nach § 644 BGB, sofern nicht in den Vertragsbedingungen des Bauherrn eine andere Regelung vereinbart ist.
- 7.2 Anlagen, die einer Bedienung und/oder Überwachung bedürfen, sind bis zur Abnahme vom NU eigenverantwortlich zu betreiben.

8. Kündigung durch den AG

- 8.1 Teilkündigungen sind zulässig.
- 8.2 Im Übrigen gilt § 8 VOB/B.
- 8.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wegen eines vom NU zu vertretenden wichtigen Grundes steht dem AG außer den in der VOB geregelten Fällen insbesondere zu, wenn der NU selbst oder dessen beauftragte Mitarbeiter dem AG, oder Mitarbeitern des AG, Vorteile im Sinne der §§ 331 ff. Strafgesetzbuch angeboten, versprochen oder gewährt hat/haben mit dem Ziel, dadurch den Auftrag, Nachaufträge oder günstigere Konditionen zu erhalten.

9. Haftung der Vertragsparteien / Versicherungen

- 9.1 Wird der AG von Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen, die in dem Verantwortungsbereich des NU liegen, so ist der NU verpflichtet, den AG unverzüglich von diesen Ansprüchen freizustellen, es sei denn, der NU weist nach, dass er die betreffenden Schäden nicht verursacht hat.
- 9.2 Der NU hat dem AG auf Verlangen das Vorhandensein einer nach Deckungsumfang und Höhe ausreichenden Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von EUR 1.000.000,00 pro Schadensfall für Personen- und Sachschäden nachzuweisen und deren Aufrechterhaltung während der Bauzeit zu belegen. Der Nachweis dieser Haftpflichtversicherung erfolgt durch Vorlage der Versicherungspolice vor Ausführungsbeginn. Kommt der NU trotz Mahnung dieser Verpflichtung nicht nach, ist der AG berechtigt, Zahlungen in angemessener Höhe (§ 315 BGB) zu verweigern.
- 9.3 Der NU tritt schon heute unwiderruflich seine Ansprüche gegenüber seinem Haftpflichtversicherer auf Freistellung von künftigen Haftpflichtansprüchen an den AG ab, soweit sie die aus diesem Vertrag herführende Tätigkeit des NU betreffen.

10. Vertragsstrafe

- 10.1 Die Vereinbarung einer Vertragsstrafe schließt Geltendmachung weitergehender Ansprüche nicht aus.
- 10.2 Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch Vereinbarung neuer Termine (Ziff. 5.3 und 5.4).
- 10.3 Eine verwirkte Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.
- 10.4 Tage, die bei Überschreitung von Zwischenterminen in Ansatz gebracht worden sind, werden bei weiteren Zwischenterminen bzw. dem Endtermin nicht nochmals berücksichtigt.

11. Abnahme

Vor der Abnahme hat der NU seine Leistungen auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen und gegebenenfalls Rest- und Nacharbeiten umgehend durchzuführen. Es findet eine förmliche Abnahme statt. Eine Abnahme durch Ingebrauchnahme ist ausgeschlossen.

12. Mängelansprüche

- 12.1 Die Fristen zur Verjährung von Mängelansprüchen bemessen sich nach BGB, soweit nicht in vorrangigen vertraglichen Regelungen abweichendes vereinbart wird. Diese Fristen treten in jeder Hinsicht an die Stelle der Regelfristen nach § 13 Abs. 4 und 5 VOB/B.
- 12.2 Im Übrigen gilt § 13 VOB/B (mit Ausnahme der Regelung in § 13 Abs. 4 Abs. 2 VOB/B), falls und soweit Bauleistungen Gegenstand des Nachunternehmervertrages sind. Insbesondere gilt § 5 Abs. 1 VOB/B für die Fristen gem. Ziff. 12.1 dieser Bedingungen.
- 12.3 Im Fall von Kauf- oder Werklieferverträgen sind die Vorschriften zur Mängelrüge nach § 377 HGB ausgeschlossen, soweit sie nicht offene Mängel betreffen. Zur Aufdeckung offener Qualitäts- und Quantitätsabweichungen ist der AG verpflichtet, eingehende Lieferungen unverzüglich der im jeweiligen Geschäftszweig üblichen Untersuchung zu unterziehen. Die Rüge ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb von zwei Wochen ab Entdeckung des Mangels beim Lieferanten eingeht.

13. Abrechnung

- 13.1 Die Abrechnung erfolgt, soweit nicht ein Pauschalpreis vereinbart ist, nach der Ausführungszeichnung bzw. nach gegenseitig anerkanntem Aufmaß. In den Abrechnungen sind neben der Steuernummer bzw. der USt.-ID.-Nr. eine fortlaufende jeweils einmalige Rechnungsnummer und der Leistungszeitraum zu bezeichnen.
- 13.2 Die Schlussrechnung mit Massenberechnung ist in prüffähiger Form unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten des NU (3-fach) einzureichen.

14. Stundenlohnarbeiten

- 14.1 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vor Beginn vom AG ausdrücklich angeordnet sind und entsprechende Stundenberichte spätestens am folgenden Arbeitstag der Bauleitung des AG zur Anerkennung vorgelegt werden. Stellt sich bei einer späteren Prüfung heraus, dass die im Stundenlohn berechneten Arbeiten bei Vertragsleistungen berücksichtigt sind oder zu deren Nebenleistungen gehören, so werden die Kosten trotz unterschriftlicher Anerkennung der Stundenlohnberichte nicht vergütet. Bei etwaiger Doppelzahlung besteht Rückerstattungspflicht bezüglich etwaiger Zinsen.
- 14.2 Die Kosten der erforderlichen Aufsicht werden nicht gesondert vergütet. Für eventuell erforderlich werdende Materialien oder Großgeräte soll vor Ausführung der Arbeiten eine Vergütung in Anlehnung an die Vertragspreise vereinbart werden.

15. Zahlung

- 15.1 Sind Abschlagszahlungen vereinbart, erfolgen diese auf Antrag des NU bei ordnungsgemäßer Leistung und befriedigendem Fortgang der Arbeiten. Mit dem Antrag ist eine prüfungsfähige Aufstellung aller Leistungen von Baubeginn an einzureichen.
- 15.2 Die Fälligkeit der Schlusszahlung richtet sich nach der VOB/B. Bei der Schlusszahlung kann als Sicherheit für die Mängelhaftung von der festgestellten Schlussabrechnungssumme einschließlich Mehrwertsteuer ein zu vereinbarendes Betrag einbehalten werden. Sollte der als Sicherheit vereinbarte Betrag durch die Schlusszahlung nicht oder nicht voll gedeckt sein, ist der NU zu einer entsprechenden Rückzahlung verpflichtet. Die Anerkennung sowie die Bezahlung der Schlussrechnung schließen Rückforderungen wegen fehlerhaft berechneter Leistungen und Forderungen nicht aus. Ein Wegfall der Bereicherung kann nicht geltend gemacht werden.
- 15.3 Eine Abtretung der dem NU aus dem Vertrag zustehenden Forderungen an Dritte ist ohne Zustimmung des AGs in Textform nicht gestattet.

- 15.4 Gegenüber Forderungen des AG ist eine Aufrechnung mit Forderungen des NU nur zulässig, falls diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

16. Freistellungserklärung

- 16.1 Der NU verpflichtet sich gegenüber dem AG, die Bestimmungen aus dem Arbeitnehmerentende- und Mindestlohngesetz – Zahlung des Mindestentgeltes und Zahlung des Urlaubskassenbeitrages – zu beachten und auch bei Einschaltung eigener Subunternehmer die Einhaltung durch diese sicherzustellen. Auf Anforderung des AG ist der NU verpflichtet, hierüber entsprechenden Nachweis zu führen.
- 16.2 Sollte der AG aufgrund der Nichteinhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerentendegesetzes oder Mindestlohngesetzes, oder nach § 150 Abs. 3 SGB VII auf Zahlung von Unfallversicherungsbeiträgen durch den NU oder dessen Subunternehmer in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der NU, den AG von sämtlichen daraus resultierenden Ansprüchen freizustellen. Dasselbe gilt für die Beauftragung von Verleihern nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz. Bzgl. etwaiger vom AG insoweit an die vorgenannten anspruchsberechtigten Personen gezahlten Beiträge bzw. Mindestlohn ist der AG berechtigt, beim NU Regress zu nehmen.
- 16.3 Als Sicherheit für die Einhaltung vorgenannter Verpflichtungen dienen die Sicherheitsleistungen gemäß Ziff. 13.2 und 13.3 des Verhandlungsprotokolls (VP 06) und Ziff. 15.2 dieser Bedingungen sowie die vom NU zu stellende Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß Ziff. 17.1 dieser Bedingungen und die Mängelhaftungsbürgschaft gemäß Ziff. 17.2 dieser Bedingungen.

17. Sicherheitsleistungen

- 17.1 Der NU hat für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen dem AG in angemessenem Umfang Sicherheit zu leisten. Sofern die Sicherheit durch Bürgschaft geleistet wird, muss es sich um eine unbestimmte, selbstschuldnerische Bürgschaft eines dem AG unter Berücksichtigung billigen Ermessens (§ 315 BGB) zuzurechnenden Institutes handeln, welche auch die Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern des ANs bzw. dessen Nachunternehmern und sonstigen Dritten (z.B. ULAK, Einzugsstellen für die Sozialversicherungsbeiträge) für deren Forderungen der AG nach den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. AEntG, SGB IV, SGB VII) mithaftet, und im Rahmen derer der Bürge auf die Einreden der Anfechtung und Aufrechnung (außer bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen) sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB und das Recht zur Hinterlegung verzichtet, wobei Erklärungen des Bürgen enthalten sein müssen, wonach eine Verjährung der Bürgschaftsverpflichtung erst mit Verjährung sämtlicher gesicherter Ansprüche eintritt – spätestens aber nach 30 Jahren – und ein Erlöschen der Bürgschaftsverpflichtung erst mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde. Die Sicherheit ist dem NU nach Abnahme zurückzugeben, sofern nicht bei Abnahme festgestellte Mängel dem entgegenstehen.
- 17.2 Der Mängelhaftungseinbehalt gemäß Ziff. 15.2 kann vom AN durch eine den Anforderungen von Ziff. 17.1 Satz 2 entsprechende Mängelhaftungsbürgschaft in Höhe des Mängelhaftungseinbehaltes abgelöst werden. Die Mängelhaftungsbürgschaft ist nach Eintritt der Verjährung sämtlicher Mängelansprüche aus dem abgeschlossenen Vertrag zurückzugeben. § 17 Abs. 8 Nr. 2 Satz 1 VOB/B wird ausgeschlossen.
- 17.3 Für Sicherheitsleistungen durch Einbehalte kommen § 17 Abs. 6 Nr. 1 Sätze 3 bis 5 sowie Nr. 3 VOB/B nicht zur Anwendung.
- 17.4 Ist eine Sicherheit unwirksam erbracht, verpflichtet sich der NU, wirksam erneut Sicherheit in vertragsgemäßer Höhe zu erbringen.

18. Compliance

Mit Vertragsabschluss verpflichten sich beide Parteien zu einem rechtmäßigen Geschäftsgebaren unter strikter Einhaltung aller gesetzlicher Bestimmungen und Verordnungen (einschließlich StGB, EU-BestG,

IntBestG, FCPA und BBA) sowie zur Unterlassung korruptiver oder wettbewerbsbeschränkender Maßnahmen und Verhaltensweisen.

19. Streitigkeiten, anwendbares Recht

- 20.1 Sofern eine Vereinbarung über den Gerichtsstand rechtlich wirksam getroffen werden kann, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und über dessen Gültigkeit Darmstadt.
- 20.2 Falls die Parteien ein Schiedsgericht vereinbaren, so gilt für dieses die Schiedsgerichtsordnung für das Bauwesen, Herausgeber: Deutscher Beton-Verein e.V. und Deutsche Gesellschaft für Baurecht e.V., in der jeweils gültigen Fassung. Die Schiedsgerichtsvereinbarung ist in einer gesonderten Urkunde festzulegen.
- 20.3 Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

20. Schlussbestimmungen

- 20.1 Alle Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses oder einen diesbezüglichen Verzicht.
- 20.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, bleiben die übrigen verbindlich. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen und technisch gewollten Ergebnis am nächsten kommt.

(Stand: Mai 2020)